



FMA
(Finanzmarktaufsicht)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-	BAK/KS-	Christian Prantner	DW 12511	DW 12693	23.09.2019
LE0001.210/0GSt/Pr/MS					
010-INT/2019					

Entwurf einer VO mit der die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 geändert wird – LV-InfoV 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Beim Angebot von Lebensversicherungen sind verständliche, aussagekräftige Informationen wichtig. Die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) erlassene Informationsverordnung ist deswegen wichtig, weil sie auch vorsieht, dass die Prämie einer Lebensversicherung in ihren Bestandteilen aufzuschlüsseln ist: Dadurch wird KonsumentInnen ersichtlich, wie hoch der jeweilige Anteil der veranlagten Prämie (Sparanteil), wie hoch der Anteil der Versicherungssteuer, der Risikoprämie (die den Todesfall abdeckt) und der Kostenanteil (Inkasso-, Verwaltungs- und Abschlusskosten) ist. Diese Anteile sind in Prozent an der Prämiensumme anzugeben.

Es ist zu begrüßen, **wenn der Korridor**, der die möglichen Ertragsszenarien abbildet, **im negativen Bereich** erweitert wird. Es zeigt die Praxis, dass Performance- oder Ertragskennzahlen in erheblichem Ausmaß negativ sein können.

Die BAK regt allerdings einige Verbesserungen im Rahmen der Lebensversicherung Informationspflichten-Verordnung an, um die Verständlichkeit und Aussagekraft der Informationen weiter zu erhöhen:

- Die BAK tritt dafür ein, dass Angaben zum effektiven Garantiezinssatz (Garantiezinssatz, der die Kosten rechnerisch abbildet) deutlich und klar gekennzeichnet werden, zum Beispiel durch Hervorhebungen (Fettschrift, rot) oder verbale Zusätze, wie zum Beispiel: *Achtung, der effektive Garantiezinssatz ist negativ. Das bedeutet, dass die vertraglich garantierte Auszahlung geringer ausfällt als die einbezahlte Prämiensumme.*
- Die BAK begrüßt die Festlegung von vorvertraglichen Informationspflichten in der Form von standardisierten Angaben nach Form und Inhalt. Die Praxis zeigt allerdings, dass einige Versicherer die bisherigen Vorgaben zur Kosteninformation unterlaufen, indem **die Kosten als gewinnabhängig oder variabel beschrieben** werden und somit nicht als Prozentzahl (bzw Anteil) quantifiziert und ausgedrückt werden. Diese Form der (variablen, gewinnabhängigen) Kostenverrechnung führte auch dazu, dass Kosten nicht in übersichtlicher, tabellarischer Form als Prämienbestandteil angeführt, sondern im Fließtext – und damit weniger gut wahrnehmbar – erläutert wurden. Diese Darstellungspraxis birgt das Risiko in sich, dass Kosten als scheinbar nicht existent wahrgenommen werden, wie Anfragen in der AK-Konsumentenberatung belegen. Es ist daher konsumentenfreundlich, wenn die Kostendarstellung homogen gestaltet und nicht in verschiedene, nicht vergleichbare Informationselemente aufgespaltet wird. Dies könnte beispielsweise dahingehend passieren, in dem der Versicherer angehalten wird, **die Kosten anhand von Modellrechnungen** darstellen, die von den **derzeitigen (zuletzt ermittelten) Gewinnausschüttungen bzw sonstigen Ertragsgrößen ausgehen** (im Fall von gewinnabhängigen Kostenbestandteilen).
- Die Prämienbestandteile sollen nicht nur in Prozentzahlen, sondern **in Eurobeträgen aufgeschlüsselt** werden. Zudem ist eine **genauere Kostenaufschlüsselung** sinnvoll, weil es zu Spesen bei Versicherungsverträgen immer wieder Beschwerden von KonsumentInnen in der AK-Konsumentenberatung gibt (vor allem zum sog Unterjährigkeitszuschlag).
- Die BAK schlägt vor, dass die Versicherer dazu verpflichtet werden, in Werbe- und Beratungsgesprächen den **gesetzlichen Informationen zur Lebensversicherung** einen **Vorrang** gegenüber unternehmenseigenen, eigenhändig gestalteten Offertblättern einzuräumen. Die gesetzlichen Informationen sollen nicht einfach nur an Werbematerial angehängt werden, wo sie eine geringere Wirkung entfalten können.
- Die Informationsblätter, die KonsumentInnen zur Verfügung gestellt werden, kommen nur dann zur Geltung, wenn sie rechtzeitig **ausgehändigt** und **im Beratungsgespräch erläutert** werden („roter Faden“ für das Beratungsgespräch).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

